

**Festrede des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts anlässlich
der Jubiläumsveranstaltung zum 100-jährigen Bestehen der oldenburgischen
Verwaltungsgerichtsbarkeit am 13. Oktober 2006 in Oldenburg**

Das Gesetz zur Errichtung der oldenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde in der Landtagssitzung vom 11. April 1906 beschlossen, am 9. Mai vom Großherzog ausgefertigt und noch im selben Monat in den Gesetzesblättern der einzelnen Landesteile verkündet. Es trat am 1. Dezember 1906 in Kraft.

So lauten die wesentlichen, aber auf den ersten Blick auch sehr nüchternen Eckdaten des Ereignisses, dessen 100. Jahrestag wir heute festlich begehen.

Der Festredner fühlte sich deshalb gedrängt, den Geburts Umständen unseres Jubilars etwas tiefer nachzuspüren. Also stieg er hinab zu den geschichtlichen Quellen (oder – ich gebe es zu – ließ hinabsteigen) und wird zunehmend in den Bann gezogen von den Entdeckungen, die da zu machen sind.

Zunächst kann an dem speziellen Fall die allgemeine Erkenntnis gewonnen oder verstärkt werden, wie vielfältig und kleinteilig untergliedert die deutschen Stämme und ihre staatlichen Organisationen schon immer waren. Dieser als deutsche Kleinstaaterei – vielleicht zu Recht - geschmähte politische Fleckenteppich war und ist in kultureller Hinsicht allerdings ein unglaublich fruchtbarer Nährboden für die wunderbare Vielfalt der Dialekte, des Brauchtums und der vielen liebenswerten Besonderheiten der Bewohner jedes einzelnen Landstrichs.

Deutschland gehört zwar einer gemäßigten Klimazone an (jedenfalls noch), aber was in dieser Hinsicht die Artenvielfalt betrifft, können wir es mit jedem tropischen Regenwald locker aufnehmen.

Ich will hier jedoch nicht über den neuerdings europarechtlich so intensivierten Artenschutz sprechen, sondern ich bleibe bei meinem Thema: Die Umstände der Entstehung des VG Oldenburg vor 100 Jahren.

Aus den besagten Quellen ergibt sich nun, dass die für die Entstehung des VG Oldenburg vielleicht entscheidenden Impulse nicht aus dem Kernland Oldenburg herrührten, sondern aus einem entlegenen und unwirtlichen Landstrich am oberen Nahelauf (im ehemaligen französischen Saar-Departement), dem Fürstentum Birkenfeld, das dem Großherzogtum Oldenburg im Wiener Kongress als südliche Exklave zugeschlagen worden war – siehe Kleinstaaterei.

In dieser rauen Mittelgebirgslandschaft, fernab des oldenburgischen Stammlandes, wurde im Jahre 1823 Carl August Barnstedt geboren, der zunächst in Oldenburg als Jurist Karriere machte und im Jahre 1881 als Regierungspräsident in seine Geburtsstadt Birkenfeld zurückkehrte.

Dort erwarb er sich bleibende Verdienste um Bildungswesen, Infrastruktur und Sozialfürsorge. Der Bau der ersten Wasserleitung im Fürstentum Birkenfeld ging ebenso auf ihn zurück, wie die erste elektrische Straßenbahn. Es gelang ihm sogar, trotz hoher Investitionen die Steuerquote deutlich zu senken. Beliebt war er dennoch nicht. Die einheimische Bevölkerung nahm Barnstedt übel, dass er unerbittlich gegen das angebliche Übermaß an regionalen Festlichkeiten vorging. Seinen Mitarbeitern missfiel vor allem die Selbstherrlichkeit ihres Vorgesetzten und so dauerte es nicht lange, bis er den heimlichen Beinamen „der Pascha“ erhielt.

Zur gleichen Zeit wirkte in Birkenfeld ein gewisser „Alexander Freiherr v. Hammerstein“, seines Zeichens Industrieller, Abenteurer und Abgeordneter im oldenburgischen Landtag.

Die Birkenfelder Annalen zeugen ebenso wie die oldenburgischen Landtagsprotokolle davon, dass zwischen dem "Pascha" und dem Freiherrn eine Fehde herrschte, die auch im Landtag zu heftigen Angriffen des Freiherrn gegen Herrn Barnstedt führten. Streit auslösend war wohl in erster Linie die Tatsache, dass sich Herr Barnstedt als Regierungspräsident von Birkenfeld in einer Steuerangelegenheit des Freiherrn äußerst unnachgiebig gezeigt und seinem Spitznamen "Pascha" wieder einmal alle Ehre gemacht hatte.

Von Hammerstein fühlte sich jedenfalls ungerecht behandelt – es ging ja gewissermaßen um eine Ehrenschild – und tat, was Freiherrn, Abenteurer und Abgeordnete in solchen Fällen seinerzeit zu tun pflegten: Nein, nicht etwa ein Duell im Morgengrauen – sondern: Der Freiherr stellte im oldenburgischen Landtag einen offiziellen Antrag auf Errichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Stoßrichtung ist klar: Einer selbstherrlichen Verwaltung ist nur – und vor allem nachhaltig – mit einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit beizukommen. Gerade deshalb halte ich die Geschichte vom Kampf des Abgeordneten und Abenteurers gegen den "Pascha" für einen höchst passenden Gründungsmythos für ein Verwaltungsgericht. Dabei bin ich mir bewusst, dass die sinnstiftende Kraft eines solchen Mythos stets über die nüchternen historischen Fakten hinauswächst.

Der Antrag von Hammersteins musste für Barnstedt auch aus einem anderen Grund fast demütigend wirken: Etwa im Jahr 1880, also gut 20 Jahre vorher, hatte Barnstedt als Oberregierungsrat im oldenburgischen Staatsministerium noch selbst die Einführung einer Art Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgeschlagen. Seine Anregung wurde aber nach "Höchster Bestimmung" verworfen. Von Hammerstein war hingegen letztlich erfolgreich. Sein eingehend begründeter Antrag wurde jedenfalls in der Sitzung des oldenburgischen Landtags vom 19. Januar 1900 von mehr als der Hälfte der Landtagsmitglieder unterstützt und am 21. Februar einstimmig angenommen.

Nun konnte auch das Staatsministerium seine frühere – und damals für Barnstedt schmerzliche - Verzögerungstaktik nicht länger aufrechterhalten. Es wurde umgehend eine Kommission zur Ausarbeitung eines Verwaltungsgerichtsgesetzes gebildet. Die Vorarbeiten erwiesen sich allerdings als schwierig, vor allem weil in den beiden oldenburgischen Exklaven Birkenfeld und Eutin andere Vorstellungen bestanden als im Stammland. Es dauerte daher noch einmal fast 6 Jahre bis der endgültige Entwurf vorlag.

Wesentliche Streitpunkte waren insbesondere – man glaubt, die Zeit sei stillgestanden - die Besetzung der Richterbank, die Berücksichtigung des Laienelements, der Instanzenaufbau und die Reichweite des Zuständigkeitskatalogs. Maßgeblichen Einfluss auf die Vorarbeiten hatte übrigens neben dem Senatspräsidenten des Preußischen OVG Schultzenstein auch unser bekannter Freiherr.

Womöglich wäre dieses Projekt aber erneut gescheitert, wenn nicht der Geheime Oberregierungsrat Karl Dugend, ab 1901 Vorsitzender der Kommission, die Arbeiten unermüdlich vorangetrieben und schließlich im Frühjahr 1906 zu einem guten Ende gebracht hätte. Karl Dugend gilt daher nicht nur als Begründer der oldenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern wurde später auch erster Präsident des neu gegründeten Oberverwaltungsgerichts.

Ergebnis der langjährigen Vorarbeiten war ein Gesetzeswerk aus 110 Paragraphen, das sich größtenteils am preußischen Verwaltungsgerichtsgesetz orientierte und für Oldenburg das bedeutungsvollste Gesetzgebungsvorhaben der damaligen Zeit darstellte. Aber auch über das Großherzogtum hinaus wurde es als erheblicher und

wegweisender Fortschritt in der Entwicklung der gesamten deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit anerkannt.

Vorgesehen war - anders als noch in den ersten Entwürfen - nicht nur ein einzelner zentraler Verwaltungsgerichtshof für das gesamte Großherzogtum, sondern eine zweistufig aufgebaute Gerichtsbarkeit mit 19 Verwaltungsgerichten erster Instanz und einem Oberverwaltungsgericht in der Hauptstadt. Die Stadt Oldenburg wurde damit sogar dreifacher Gerichtssitz, denn sie beherbergte neben dem Oberverwaltungsgericht auch die beiden erstinstanzlichen Gerichte für Stadt und Amt Oldenburg.

Übrigens: Barnstedt verstarb 1914 und bald darauf verschwand auch v. Hammerstein aus den Annalen. Birkenfeld wurde 1937 mit dem „Reichsgesetz über Groß-Hamburg“ aus dem Großherzogtum ausgegliedert und Preußen zugeschlagen. An die ehemalige Exklave erinnert heute nur noch der gleichnamige Landkreis im rheinland-pfälzischen Mittelwesten. Und natürlich hat auch Oldenburg selbst sich schon längst von seiner großherzoglichen Vergangenheit verabschieden müssen.

Überlebt hat aus unserer Geschichte daher nur eine: Die oldenburgische Verwaltungsrechtsprechung - und welche deutsche Gerichtsbarkeit hätte einen schöneren Gründungsmythos vorzuweisen ?

Doch verlassen wir nun das Reich der Mythen und Freiherrn und wenden uns der weiteren Entwicklung der jungen Gerichtsbarkeit zu, die zwar weniger dramatisch, aber auch nicht ohne Herausforderungen war. Denn die Verwaltung konnte sich nur schwer an die neue Kontrollinstanz gewöhnen. Immer wieder wurde den Gerichten vorgeworfen, sie hätten ihre gesetzlichen Zuständigkeitsgrenzen willkürlich überschritten und widerrechtlich in den Entscheidungsbereich der Verwaltung eingegriffen – auch das klingt uns heute irgendwie bekannt in den Ohren.

Die Geschäftszahlen der neuen Gerichtsbarkeit zeigten, dass zumindest die Bewohner des Stammlandes mit ihrer Verwaltung recht zufrieden waren - wohl auch ein Grund dafür, dass im Großherzogtum erst vergleichsweise spät der Ruf nach einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit laut wurde. Zwischen 1906 und 1938 lagen die jährlichen Eingangszahlen nur in wenigen Gerichtsbezirken im zweistelligen Bereich. So hatte Vechta im Durchschnitt nur 4,4, Westerstede sogar

nur 1,7 Eingänge pro Jahr zu verzeichnen. Spitzenreiter im Stammland war das Amt Rüstringen mit durchschnittlich ca. 25 jährlichen Streitsachen, knapp gefolgt von der Stadt Oldenburg selbst.

Anders stellte sich die Situation in den beiden Exklaven dar. Im Fürstentum Birkenfeld lagen die Eingangszahlen durchschnittlich bei 26,5, in Eutin sogar bei 46,4 pro Jahr. Offenbar hatte unser Freiherr also auch ein allgemeines Bedürfnis der „Exklavenbewohner“ nach wirksamer Kontrolle der Verwaltung aufgegriffen.

Beim Oberverwaltungsgericht Oldenburg brachte man es bis zum Jahre 1945 auf insgesamt 4.750 Streitsachen, d.h. im Schnitt 121 Sachen pro Jahr. 45 % der Streitigkeiten - und wieder lässt der Freiherr grüßen - kamen aus dem Bereich des Steuerrechts.

Einen ersten wesentlichen Einschnitt in der oldenburgischen Verwaltungsrechtsprechung brachte dann - wie überall in Deutschland - das Erstarken der Nationalsozialisten. Die Gleichschaltungspolitik ließ keine unabhängige Kontrolle der Verwaltung mehr zu. Die Eingangszahlen gingen deutlich zurück und die Verwaltungsgerichte konnten ihre Schutzfunktion immer weniger und zuletzt kaum noch erfüllen. 1939 beendete der „Erlass über die Vereinfachung der Verwaltung“ die Arbeit der unteren Verwaltungsgerichte in den Ämtern, zwei Jahre später schlossen die Verwaltungsgerichte in den Städten ihre Pforten und mit der Kapitulation Deutschlands im Mai 1945 musste auch das Oberverwaltungsgericht seine Tätigkeit einstellen.

Allerdings begannen bereits im Herbst 1945 erste Vorarbeiten für die Fortsetzung der oldenburgischen Verwaltungsrechtsprechung. Und wiederum waren diese Vorarbeiten eng mit dem Namen „Dugend“ verbunden. Eugen Dugend, Sohn des ersten OVG Präsidenten, war seinem Vater zwischenzeitlich im Amte nachgefolgt - vielleicht ein Rest großherzoglicher Erbherrschaft - und bemühte sich bei der britischen Militärregierung persönlich um die Wiedereröffnung seiner Gerichtsbarkeit. Im September 1946 konnten die Verwaltungsgerichte dann ihre Arbeit fortsetzen. Sie blieben zunächst sogar weiterhin organisatorisch unabhängig als „oldenburgische“ Gerichtsbarkeit bestehen, obwohl das ehemalige Großherzogtum inzwischen im neugebildeten Land Niedersachsen aufgegangen war.

Mit dem sogenannten Herforder Entwurf erfolgte im September 1948 ein großer Einschnitt in der oldenburgischen Verwaltungsrechtsprechung, nämlich die endgültige Eingliederung der oldenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit in die Justiz des neuen Landes Niedersachsen. Das Obergerverwaltungsgericht verlor seine Funktion als Berufungsinstanz und wurde in ein erstinstanzliches sog. „Landesverwaltungsgericht“ übergeleitet, bevor es mit Inkrafttreten der VwGO im Jahre 1960 seine heutige Bezeichnung „Verwaltungsgericht“ Oldenburg erhielt.

Die jährlichen Eingänge des Verwaltungsgerichts Oldenburg haben sich seit 1949 von 556 auf 5.600 Verfahren verzehnfacht. Durch den Fortfall des Widerspruchsverfahrens verzeichnet die niedersächsische Verwaltungsgerichtsbarkeit trotz Verlagerung der Sozialhilfesachen steigende Geschäftszahlen. Von den paradiesischen Arbeitsbedingungen des alten OVG (121 Eingänge pro Jahr, Sitzung nur donnerstags, Gerichtsferien vom 15. Juli bis 15. September) können Sie alle heute nur träumen und niemand weiß, welche Blüten die stetig wiederkehrenden Justizreformen noch treiben werden.

Beim 100. Geburtstag eines Menschen könnte man es bei diesem Rückblick bewenden lassen, schiene doch ein Ausblick auf die Zukunft wenig Erfolg versprechend. Anders ist das bei Institutionen, die zwar alt sein können, die aber nicht im eigentlichen Sinn altern. Das sieht man gerade auch bei unserem Jubilar, der durch die stetigen Wandlungen im Lauf der Zeit heute eher jünger wirkt als vor 100 Jahren – und gerade deshalb auch noch eine große Zukunft vor sich hat.

Was wird diese Zukunft bringen? Bei solch prognostischen Fragestellungen halte ich es zunächst mit dem Münchner Tragik-Komiker Karl Valentin:

"Prognosen sind schwierig, vor allem wenn sie die Zukunft betreffen".

Mit dieser Erkenntnis im Hintergrund will ich zunächst auf mögliche Gefährdungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und damit auch des VG Oldenburg aufmerksam machen.

Die – sachlich nicht gerechtfertigte – Übertragung der Sozialhilfestreitigkeiten von den Verwaltungsgerichten zu den Sozialgerichten könnte den Anfang einer Entwicklung markieren, die uns nicht nur aus sozusagen standespolitischen, sondern vor allem auch aus systematischen Gründen einer stimmigen Justizstruktur missfallen muss.

Nachdem es wenig Sinn macht, dem Verlust der Sozialhilfe nachzuweinen, die die Verwaltungsgerichtsbarkeit von Anfang an – und damit auch das VG Oldenburg während fast 100 Jahren – beschäftigt hat, ist es um so wichtiger, aktuellen Entwicklungen und Tendenzen Aufmerksamkeit zu schenken. Hier möchte ich insbesondere auf die noch taufrische oder blutjunge Materie der Regulierungsverwaltung im Bereich Telekommunikation, Post, Bahn und Energie hinweisen. Die Entscheidungen der Behörden in diesem Bereich sind "astreine" Hoheitsentscheidungen. Es gibt keinen wirklich durchschlagenden Gesichtspunkt dafür, diese Entscheidungen nicht dem Verwaltungsgerichtsweg zu unterstellen, der die auch hier wichtigen Verfahrensgrundsätze der Amtsermittlung, des Suspensiveffekts mit der Möglichkeit der Anordnung des Sofortvollzugs bereits enthält. Es wäre widersinnig, diese Rechtsmaterien der Zivilgerichtsbarkeit zuzuweisen mit der Folge, dass der Gesetzgeber gezwungen wäre, die oben genannten Verfahrensgrundsätze in dann notwendigen Sonderregelungen für die Zivilgerichte neu zu "erfinden".

Ich hoffe nicht, dass der Gesetzgeber hier nach dem Motto handelt: Warum einfach, wenn es auch kompliziert geht! Die gegenwärtige Zersplitterung des Rechtsschutzes in verschiedene Rechtswege und auch verschiedene Instanzenzüge bei der Regulierungsverwaltung widerspricht dem Gebot der Klarheit und Effektivität. Hier gibt es nur eine sinnvolle Lösung: Konzentration der Zuständigkeit bei den Verwaltungsgerichten. Es stimmt mich optimistisch, dass die öffentlich-rechtliche Abteilung des Deutschen Juristentages in Stuttgart vor drei Wochen mit großer Mehrheit in diesem Sinne votiert hat.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Sonderzuständigkeiten der ordentlichen Gerichte, die ihrer Rechtsnatur nach eigentlich zu den Verwaltungsgerichten gehören, so insbesondere die Zuständigkeit für die Enteignungsentschädigung und für die Amtshaftung. Diese Sicht wird offenbar von der JuMiKo geteilt, die in ihrer 76. Konferenz im Juni 2005 die Aufhebung von Art. 14 Abs. 3 Satz 4 und Art. 34 Satz 3 GG empfohlen hat. Konsequenter Weise müsste dann auch das Verfahren vor den Baulandkammern überprüft werden.

In solchen Zuständigkeitsfragen darf die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht nur in einer Abwehrhaltung verharren, sondern muss in die Offensive gehen.

Aber, lieber Kolleginnen und Kollegen, in die Offensive kann nur gehen, wer sich nicht nur stark und fit fühlt, sondern wer es auch tatsächlich ist.

Das ist der Grund, warum die OVG/VGH/BVerwG – Präsidenten vor einiger Zeit eine so genannte Qualitätsoffensive gestartet haben. Diese Offensive hat manche provoziert und aufgeregt – das finde ich wunderbar; denn auf diese Weise ist jedenfalls eine Diskussion angestoßen worden, die das Bewusstsein dafür schärft, dass wir über die Optimierung unserer Arbeit stets aufs Neue nachdenken müssen.

Bei der Qualitätsoffensive geht es um zwei Schwerpunkte:

Zum einen um eine verbesserte Außendarstellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die unsere tatsächliche Leistungsfähigkeit in das rechte Licht und so manches Vorurteil in den Hintergrund rückt. Das setzt aber voraus, dass – zum zweiten - auch mögliche Schwachpunkte ausgemacht und zielgerichtet beseitigt werden. Solche Schwachpunkte gibt es natürlich nicht beim VG Oldenburg, aber vielleicht bei anderen?

Natürlich ist eine Qualitätsdiskussion sehr vielschichtig, und natürlich gibt es hier besonders sensible Bereiche. Dass einige KollegInnen – insbesondere aus dem Verbandsbereich - aber gleich so sensibel sind, dass sie den so genannten Chef-Präsidenten einen Verfassungsbruch meinen anlasten zu müssen, weil bereits das Nachdenken über oder gar die Formulierung von Standards die richterliche Unabhängigkeit beseitigen würden, das hat mich dann doch etwas überrascht.

Ich gehe aber davon aus, dass inzwischen etwaige Missverständnisse ausgeräumt sind. Es geht und ging nie um einen "ordre du Muffti", sondern darum, eine Diskussion anzustoßen, an der sich möglichst viele mit ihren Vorstellungen und ihrem Engagement beteiligen. Dieser Anstoß hat durchaus Wirkung gezeigt und eine Vielzahl von Anregungen und Überlegungen hervorgebracht.

Fast ist man versucht, schon wieder etwas gegen zu steuern mit dem Hinweis, dass wir uns natürlich auch nicht zu stark mit uns selbst beschäftigen dürfen. Ich widerstehe freilich dieser Versuchung und möchte im Gegenteil dazu auffordern, die begonnene Diskussion weiterzuführen und auch mit der Anwaltschaft und den Behörden weiterhin den Dialog zu suchen; denn nur auf diese Weise bleiben wir am Puls der Zeit und entwickeln ein Gespür für die Bedürfnisse derer, für die wir in erster Linie da sind: Die Verfahrensbeteiligten.

Wenn wir so verfahren, ist mir um die Zukunft der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht bange.

Meine Damen und Herren, nur ein kleines Wort zur "Großen Justizreform". Meine Position zur Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten ist bekannt: Wenn man eine Zusammenlegung etwa der drei oder auch nur von zwei öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten wirklich – und das heißt auch: unter einem Dach – zustande brächte, fielen mir kaum durchschlagende Argumente dagegen ein.

Ich bin aber ziemlich sicher, dass es zu einer solchen Realzusammenlegung weitgehend nicht kommen würde, sondern nur zu einer Zusammenlegung auf dem Papier.

Das wird bei den Bundesgerichten ganz deutlich: Selbst wenn das BSG, der BFH und das BVerwG **rechtlich** zusammengelegt würden, blieben doch die Standorte Kassel, München und Leipzig **real** erhalten. Darauf würde ich mein gesamtes – allerdings geringes – Vermögen verwetten. Denn keine politische Kraft der Erde würde es fertig bringen, den Bayern oder den Hessen ein Bundesgericht wegzunehmen. Bei Leipzig ginge das wegen des einzigartigen Gerichtsgebäudes ohnehin nicht.

Wenn dem aber so ist, dann brächte eine solche Zusammenlegung auf dem Papier für uns nur Erschwernisse durch den Koordinierungsbedarf der dann entstehenden "Filialen", während sich "die Politik" gleichwohl eine "Reformfeder" an den Hut stecken würde.

Aber, das ist nur ein schwaches Argument gegenüber dem Geschütz, das ich jetzt angesichts dieses Jubiläums in Position bringe: Halten Sie den Atem an – wir würden in 25 Jahren bei einer jetzigen Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten nicht das 125. Jubiläum des Verwaltungsgerichts Oldenburg feiern können, sondern wir wären gezwungen, dann von 125 Jahre **Fachgericht Oldenburg** zu sprechen. Zu diesem Begriff würde unser Literaturkritiker-Papst Reich- Ranicki sicher sagen: Grausam, grausam, grausam (mit leichtem th = ti äitsch gesprochen).

In dem vorliegenden Gesetzentwurf zur – optionalen – Zusammenlegung wird jedenfalls das künftig vereinte Gericht als "Fachgericht" bezeichnet. Und täuschen wir uns nicht: Diese Bezeichnung **würde** kommen. Da verwette ich abermals mein – inzwischen schon deutlich geschrumpftes – Vermögen. Denn ebenso wie man den Bayern nicht den realen Standort des BFH nehmen würde, würde man den Sozialrichtern – die ja bekanntlich deutlich sensibler sein sollen als die Verwaltungsrichter – es zumuten, dass sie plötzlich Verwaltungsrichter heißen müssten und damit zumindest gefühlsmäßig sich eingemeindet fühlen könnten.

Denn eines ist auch klar: Man liebt es hier zu Lande, politische oder sachliche Konflikte semantisch oder rhetorisch zu verschleiern. Wenn es in erster Linie ums Sparen geht, sagt man nicht "Spargesetz", sondern "Modernisierungsgesetz", und wenn es nur mehr ums Sparen geht – "Große Justizreform".

Damit habe ich mein Bedürfnis nach Polemisierung – ich räume es ein – einigermaßen befriedigt und versuche nun, in ruhigere und staatstragendere Gewässer zu rudern.

Deshalb will ich abschließend – Sie können aufatmen – auf Folgendes hinweisen:

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich in ihrer traditionellen Struktur nicht nur bewährt, sie ist eine Erfolgsgeschichte, in Oldenburg, in Deutschland und sogar weit darüber hinaus.

In Europa ist die Möglichkeit, Akte der öffentlichen Gewalt von unabhängigen Gerichten überprüfen zu lassen, schon lange rechtsstaatlicher Standard, sei es durch eine eigenständige Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch spezialisierte Spruchkörper innerhalb der staatlichen Einheitsgerichte. Ebenso haben die jungen Demokratien im östlichen Teil Mitteleuropas nach der Öffnung des eisernen Vorhangs sehr bald erkannt, dass zur Entwicklung einer tragfähigen Rechtsstaatskultur auch eine Verwaltungsrechtsprechung gehört, die den Besonderheiten des öffentlichen Rechts Rechnung trägt und durch spezielle verfahrensrechtliche Garantien die Chancengleichheit von Bürgern und Staat sicherstellt. Das deutsche Verwaltungsrecht hat dabei in vielen Fällen als Vorbild gedient.

Und der Siegeszug des Verwaltungsrechts macht an den europäischen Grenzen nicht halt. Auch weltweit entwickelt sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu einem Exportschlager.

In den letzten Jahren haben Thailand und die Ukraine erstmals unabhängige Verwaltungsgerichte eingerichtet. Ähnliche Bestrebungen gibt es in Südamerika, wo allen voran Brasilien sich ernsthaft für das Modell deutscher oder jedenfalls kontinentaleuropäischer Prägung interessiert. Zudem zeigen formalisierte Rechtsstaatsdialoge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Russland sowie

der Volksrepublik China, dass man sich auch dort dem modernen Rechtsstaatsgedanken nicht auf Dauer verschließen will.

Diese Entwicklung gibt Anlass zu einem vorsichtigen Optimismus. Dass gerade auch Berater aus Deutschland in diesem internationalen Dialog zur Verbesserung rechtsstaatlicher Strukturen rege nachgefragt werden, darf uns mit – gewiss zurückhaltendem – Stolz erfüllen. Zeigt diese Nachfrage doch, dass unsere verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Strukturen in der Außenansicht hervorragend abschneiden.

Damit das auch in Zukunft so bleibt, bedarf es des Engagements von uns allen. Ich bin sicher, dass gerade Sie hier in Oldenburg für diese Herausforderung bestens gerüstet sind. Das zeigt nicht nur die Kundenbefragung des vergangenen Frühjahrs, sondern auch die stetige Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten.

Sie haben deshalb nicht nur einen kalendarischen, sondern schlechterdings jeden Grund zum Feiern.

In diesem Sinne wünsche ich der Verwaltungsgerichtsbarkeit Oldenburg ein erfolgreiches zweites Jahrhundert!